

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 79/1896

§/Artikel/Anlage

§ 288

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

30.06.1996

Text**§. 288.**

Die Bestimmungen der §§. 283 bis 287 haben für die Verwendung des Erlöses sinngemäß zu gelten, der bei einem Verkaufe aus freier Hand erzielt wurde. Das Begehren um Kostenersatz muss in diesem Falle vom betreibenden Gläubiger bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der im §. 74 Absatz 2, festgesetzten Frist gestellt werden. Vor Ablauf dieser Frist darf dem Verpflichteten von dem erzielten Erlöse nichts ausgefolgt werden.